

A a.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer,

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 16. November 1857 vorgelegten
Entwurf einer Advocatenordnung für das Königreich Sachsen betr

Gingegangen den 30. April 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 415 fg.

Bericht der zweiten Kammer, Beil. 3. III. Abthl. 1. Bd. S. 55 fg.

Protocolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 160. 163. 169. 175. 179.
183 und 188.

Mittheil. der zweiten Kammer Nr. 30. 31. 32. 33. 34. 35 und 36.)

Das obengedachte allerhöchste Decret ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und diese hat nach vorausgegangener sehr gründlicher Prüfung und Bericht-erstattung Seiten ihrer ersten Deputation den vorgelegten Entwurf einer Advocatenordnung mit den von ihr beschlossenen Abänderungen und Zusätzen mit 56 gegen 11 Stimmen angenommen.

In Folge des Beschlusses der ersten Kammer vom 19. März dieses Jahres ist dieser Gegenstand der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen worden, welchem Auftrage sie nach Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissaren in Folgendem entspricht. Soviel zunächst den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen anlangt, so glaubt die unterzeichnete Deputation bei der Ausführlichkeit der allgemeinen Motiven und in Rücksicht auf den der zweiten Kammer vorgelegenen sorgfältigen Bericht weitläufige Auseinandersetzungen unterlassen und den letztgedachten Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, soweit er sich auf den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen bezieht, zu dem ihrigen machen zu können. Indem dieß geschieht, spricht sie ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die Vorlegung des

Beilage zur zweiten Abtheilung.